

Amt: Hauptamt

Datum: 2007-06-28

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-4585/2007

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	24.07.2007
Hauptausschuss	10.07.2007
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	04.07.2007

Titel:

Einschulungsgutschein

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss möge beschließen:

Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Luckenwalde, die Haushalten angehören, die Bezieher von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII sind, erhalten zu ihrer Einschulung von der Stadt einen Gutschein für einen Ranzen, eine Sporttasche und eine Federmappe.

Auch Kindern aus einkommensschwachen Haushalten, die keine Leistungen nach dem SGB beziehen, können auf Antrag die zuvor beschriebenen Gutscheine erhalten. Die Entscheidung wird nach Lage des Einzelfalls getroffen.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der außerplanmäßigen Ausgabe in HH-Stelle 20000.71800 wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

<u>Gesamtkosten</u>		<u>jährliche Folgekosten</u>		<u>Haushaltsstelle</u>
Ca. 4.400	EUR	Ca. 4.400	EUR	keine 20000.71800

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. 20.1:

Bürgermeisterin

Amtsleiter

Erläuterung/Begründung:

Mit der Einführung des SGB II und des SGB XII wurden die früheren einmaligen Leistungen des Sozialhilferechts „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ abgeschafft und in die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts eingerechnet. Das betrifft u.a. die Beschaffung von langlebigen Gebrauchsgütern, Bekleidung, Schuhen, Brennstoffen, aber auch Lernmitteln und Aufwendungen für die Einschulung. Die Erfahrung lehrt, dass es in vielen Haushalten nicht gelingt, Reserven für derartige besondere Anschaffungen zu bilden. In einer Dienstberatung des Landrats mit den Bürgermeistern wurde insbesondere die Situation der Schulanfänger thematisiert. Auch wenn klar ist, dass die Gemeinden weder zuständig noch in der Lage sind, die Unauskömmlichkeit staatlicher Regelsätze zu kompensieren, so warb der Landrat dafür, sich im Interesse bedürftiger Einschüler etwas einfallen zu lassen.

Die Verwaltung unterstützt dieses Anliegen. Sie verkennt aber nicht, dass diese freiwillige Leistung mit geschätzten zusätzlichen 4.400 EUR zu Buche schlägt und „moralisch“ dazu verpflichtet, dieses Angebot auch in den Folgejahren aufrecht zu erhalten. Pro Fall werden ca. 100,00 EUR veranschlagt. Mit diesem Betrag kann ein altersgerechter ergonomischer Ranzen im aktuellen Design incl. einer Sporttasche und einem Schreibetui erworben werden. Um den heimischen Handel von dieser Aktion profitieren zu lassen, möchte die Verwaltung den in Frage kommenden Schülern Geschenkgutscheine aushändigen. Die eingelösten Gutscheine werden der Stadt Ende August in Rechnung gestellt.

Die Verwaltung hat nach objektiven Kriterien gesucht, um den Kreis der bedürftigen Haushalte zu bestimmen und möchte dabei wie folgt vorgehen:

Grundsätzlich zahlen Eltern für die Beschaffung von Schulbüchern einen Anteil von 12,00 EUR. Gemäß § 12 (1) der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln und über die Lernmittelfreiheit (Lernmittelverordnung- LernMV) vom 14. Februar 1997 (GVBl.II/97, [Nr. 07], S.88), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Mai 2006 ([GVBl.II/06, \[Nr. 12\]](#) , S.151) übernimmt der Schulträger für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII diese Kosten. Die Feststellung erfolgt auf Antrag in den jeweiligen Schulsekretariaten und wird dem Schulträger gemeldet. Auf Basis dieser Erfassung wird den Erziehungsberechtigten des jeweiligen Kindes der „Ranzengeschenkgutschein“ zugesendet.

Derzeit läuft in den Grundschulen die Erfassung der Bedarfe. Aktuell sind 44 Kinder festgestellt, die unter die oben genannte Bedarfregelung fallen. Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz erhalten Sonderleistungen für die Einschulung. Aus diesem Grund werden sie hier nicht zu der durch diese Regelung zu begünstigende Bedarfsgruppe gezählt.

Weitere Bedürftige können einen formlosen Antrag beim Hauptamt, Abt. 10.6 stellen. Grundlage der Entscheidung ist eine Einkommensberechnung analog der Berechnung zur Feststellung der Gebühren zur Kindertagesbetreuung. Ergibt sich hierbei, dass der Mindestbeitrag zu zahlen wäre, wird von einer Bedürftigkeit

ausgegangen. Der Mindestbeitrag wird festgesetzt, wenn die Ermittlung der Berechnungsgrundlage 8.000 €/Jahr nicht übersteigt. Bei der Berechnung wird nach der Feststellung des Gesamtbruttoeinkommens die Werbungskostenpauschale und 25 % für die sozialversicherungspflichtigen Abgaben abgezogen. Höhere Abgaben werden berücksichtigt, wenn sie nachgewiesen werden. Aussagen zur Zahl der zu erwartenden positiv zu bescheidenden Anträge sind wegen der geringen zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Die Mittel für dieses Vorhaben werden außerplanmäßig zur Verfügung gestellt. Eine Beteiligung des Landkreises an den Kosten ist derzeit nicht zu erwarten. Die außerplanmäßige Ausgabe ist durch eine Mehreinnahme in der HH-Stelle 81000.22100 (Energieversorgung, Konzessionsabgabe) gedeckt. Um die Aktion jedoch noch für das kommende Schuljahr wirken zu lassen, muss mit dem Versand der Gutscheine ab dem 11.07.2007 begonnen werden.

Über den Verlauf der Aktion wird im September in der Stadtverordnetenversammlung informiert.